

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Herrengraben 31, 20459 Hamburg

Bundesministerium der Finanzen

11016 Berlin

per E-Mail: VIIA7@bmf.bund.de

Ihr Zeichen

GZ: VIIA7-WK5700/09/10007-06

DOK: 2012/0281469

Ihre Nachricht vom

28.03.2012

Ort_Datum

Hamburg, 13.04.2012

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache danken wir Ihnen verbindlich für die Möglichkeit der Teilnahme am vorliegenden Konsultationsverfahren.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht möchten wir wie folgt Stellung nehmen, wobei wir uns ausschließlich auf Artikel 2 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes) und dort auf die künftige Besetzung des Verwaltungs- und Fachbeirates der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) beziehen (§§ 5, 7 und 8 FinDAG):

1. Seit Inkrafttreten des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und der Satzung der Bundesanstalt im Jahre 2002 besteht das Dilemma, dass Finanzdienstleistungsinstitute und Kreditinstitute in der Form von Wertpapierhandelsbanken, mithin die bankenunabhängigen Wertpapierdienstleister, von einer Mitwirkung im Verwaltungs- und Fachbeirat der Bundesanstalt faktisch ausgeschlossen ist. Umfänglich vertreten sind hier „von Seiten der Industrie“ hingegen (Einlagen)Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen sowie die Kapitalanlagegesellschaften.

Nachdem Wertpapierhandelsbanken und Finanzdienstleistungsinstitute spätestens seit der 6. KWG-Novelle im Jahre 1997 umfänglich der Solvenz- und Marktaufsicht der Bundesanstalt unterworfen sind, halten wir die praktizierte Zusammensetzung des Verwaltungs- und Fachbeirats der Bundesanstalt, die die Finanzdienstleistungswirtschaft von einer Mitwirkung in diesem Gremium faktisch ausschließt, für nicht sachgerecht und unbedingt reformierungsbedürftig.

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes

Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle

Schillerstraße 20
60313 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91

Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92

mail@bwf-verband.de

www.bwf-verband.de

Vorstand

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)

Daniel Förtsch

Dirk Freitag

Kai Jordan

Dr. Annette Kliffmüller-Frank

Torsten Kuck

Christoph Lammersdorf

Herbert Schuster

Michael Wilhelm

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach

m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar

Dr. Hans Mewes

Herrengraben 31, 20459 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132

Fax: +49 (0) 40 36 28 96

h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung

Deutsche Bank PGK Frankfurt

BLZ 500 700 24, **Kto.** 018 32 10 00

Wir bitten daher nachdrücklich darum, die aktuell anstehende Reorganisation der Finanzaufsicht und der Strukturen der Bundesanstalt zum Anlass zu nehmen, der Gruppe der Wertpapierdienstleister eine gebührende Mitwirkung in den dortigen Gremien zuzuweisen.

2. Vor diesem Hintergrund sollte in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs der Änderungsvorschlag Nummer 4 die Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 3 FinDAG wie folgt gefasst werden (Änderung markiert):

„In Nummer 3 werden das Wort „Vorschlagsrechts“ durch das Wort „Anhörungsrechts“ ersetzt sowie nach dem Wort „Kredit-“ ein Kommatum und das Wort „Wertpapierdienstleistungs-“ und nach dem Wort „Versicherungswirtschaft“ die Wörter „sowie der Kapitalanlagegesellschaften“ eingefügt.“

Die Regelung als solche ist deshalb bedeutsam, da sie Teil der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die nachrangige Satzung der Bundesanstalt ist, die auf dieser Grundlage nähere Regelungen zur Besetzung der betreffenden Gremien der Bundesanstalt normiert.

3. Hinsichtlich des nachfolgenden Änderungsvorschlags Nummer 5 begrüßen wir ausdrücklich, dass dort hinsichtlich der Besetzung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt in § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe f) FinDAG nunmehr ausdrücklich vorgesehen werden soll, auch auf berufliche Erfahrung und besondere Kenntnisse der betreffenden Personen auf dem *Gebiet des Finanzdienstleistungs- und Wertpapierwesens* abzustellen.
4. Soweit auf der Grundlage von Änderungsvorschlag Nummer 5 überdies in § 7 Abs. 5 FinDAG ein weiterer Satz 3 normiert werden soll, sollte dieser vor dem Hintergrund der obigen Anmerkungen unter 1. wie folgt gefasst werden (Änderung markiert):

„Vor Bestellung der Mitglieder nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f) sind die Verbände der Kredit-, Wertpapierdienstleistungs- und Versicherungswirtschaft sowie der Kapitalanlagegesellschaften anzuhören.“

5. Soweit im Gesetzentwurf bislang eine Neufassung von § 8 FinDAG („Fachbeirat“) nicht vorgesehen ist, regen wir nachhaltig an, auf eine solche nicht zu verzichten und § 8 Abs. 2 Satz 3 FinDAG wie folgt zu ergänzen (Änderung markiert):

„Im Fachbeirat sollen die Finanzwissenschaft, die verschiedenen Instituts- und Unternehmensgruppen der Kredit-, Wertpapierdienstleistungs- und Versicherungswirtschaft, die Deutsche Bundesbank und die Verbraucherschutzvereinigungen angemessen vertreten sein.“

Hier gelten dieselben Erwägungen, die sich bereits oben im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Finanzdienstleistungswirtschaft in den Verwaltungsrat der Bundesanstalt finden. Auch die bisherige Zusammen-

setzung des Fachbeirats der Bundesanstalt zeichnet sich durch die Errichtung eines „closed shops“ unter Mitwirkung der Kredit- und Versicherungswirtschaft aus, von dem die Finanzdienstleistungswirtschaft faktisch ausgeschlossen ist. Als „Feigenblatt“ erweist sich dabei insbesondere die Regelung in § 8 Abs. 4 Nr. 7 der Satzung der Bundesanstalt, wonach der BVI Bundesverband Investment und Asset Management stellvertretend auch für die Finanzdienstleistungsinstitute ein Vorschlagsrecht für die Besetzung eines Sitzes im Fachbeirat hat. Es ist klar, dass dieser Sitz mit einem Vertreter der im BVI vertretenen Kapitalanlagegesellschaften besetzt ist. Auch hat der BVI in seiner Rolle als „Vertreter“ der Finanzdienstleistungswirtschaft die anderen Branchen wie namentlich Börsenmakler, Wertpapierfirmen und Vermögensverwalter über die Tätigkeit des Fachbeirates als solche oder auch nur über die dort zur Diskussion anstehenden Themen bislang nie informiert.

Die vorstehend angemahnte Einbeziehung der Finanzdienstleistungswirtschaft in den Verwaltungs- und Fachbeirat der Bundesanstalt rechtfertigt sich vor allem angesichts der Tatsache, dass die insoweit betroffenen Institute umfänglich der materiellen Aufsicht der Bundesanstalt unterliegen und zudem maßgeblich zu deren Finanzierung beitragen. Insoweit wird in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf auf Seite 26 auch zutreffend darauf hingewiesen, dass *„der Umlagefinanzierung durch die beaufsichtigten Unternehmen dadurch Rechnung getragen [wird], dass den ... vorschlagsberechtigten Interessenverbänden zukünftig ein Anhörungsrecht ... eingeräumt wird“*. Wenn dem so sein soll, muss diesem Grundsatz konsequenter Weise auch in Bezug auf eine künftige Einbeziehung der bislang in den Gremien der Bundesanstalt nicht vertretenen Finanzdienstleistungswirtschaft Rechnung getragen werden.

Weiterhin regen wir nachhaltig an, das vorliegende Gesetzgebungsverfahren dazu zu nutzen, die 100%ige Übernahme der Kosten der Bundesanstalt auf die Institute und sonstigen überwachten Unternehmen zu reduzieren und künftighin – entsprechend der bis zum Jahre 2002 für die entsprechenden Bundesaufsichtsämter geltenden Regelung – lediglich 90% der Kosten der Bundesanstalt auf diesem Wege umzulegen. Die Übernahme von 10% der Kosten der Bundesanstalt durch den Bund bzw. über den Bundeshaushalt würde die schon bislang erhebliche Belastung der Institute und Unternehmen in diesem Bereich – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der auch weiterhin signifikant ansteigenden Aufsichtskosten insbesondere auch im internationalen Bereich – zumindest graduell abmildern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar